

Schulvertrag

zwischen

der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart, rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Rottenburg a. N., als Träger des St. Jakobus-Gymnasiums in Abtsgmünd, satzungsgemäß vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Schulleiter (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 SchulVO) – im folgenden Schulträger genannt –

und

Frau: _____

Herrn: _____

wohnhaft in: _____

als Erziehungsberechtigte* wird folgender Schulvertrag rechtsverbindlich für den/die Schüler/Schülerin

Name: _____ Vorname: _____

geboren am: _____ in: _____

Heimatanschrift: _____

Bekenntnis: _____

– im folgenden Schüler genannt – geschlossen:

(* Bei volljährigen Schülern: Eltern)

§ 1

Aufnahme

Der Schulträger nimmt den Schüler mit Wirkung vom **09. September 2024** in die **5. Jahrgangstufe** des St. Jakobus-Gymnasiums auf, sofern er die von der Schulaufsicht als notwendig erklärten Voraussetzungen für die Einschulung und die sonstigen Voraussetzungen nach diesem Vertrag erfüllt.

§ 2

Katholische Zielsetzung der Schule

- (1) Das St. Jakobus-Gymnasium ist eine katholische Schule in freier Trägerschaft, die als Ganztagschule geführt wird.
- (2) Die Bischöfliche Grundordnung - GO - für die Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart - vom 7.7.1976 (KABI. 1976, S. 244 ff mit Änderung vom 1.8.1998, KABI 1998, S. 189) - und die Schulverwaltungsordnung des Bischöflichen Stiftungsschulamtes - SchulVO - vom 7.7.1977 (KABI. 1977, S. 203 ff, mit Änderungen vom 1.8.1998, KABI 1998, S.190) sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Die Erziehungsberechtigten/Eltern und der Schüler anerkennen insbesondere die in § 2 GO genannten Bildungs- und Erziehungsziele der Schule (vgl. Anlage) und tragen nach Kräften dazu bei, sie zu verwirklichen. Sie anerkennen, dass Erziehung und Unterricht auf der Grundlage eines eigenen Erziehungs- und Bildungsplanes (Marchtaler Plan) erfolgen.

§ 3

Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten/Eltern

- (1) Die Schule wünscht und fördert die Mitarbeit der Erziehungsberechtigten/Eltern in den Institutionen der elterlichen Mitwirkung. Die Erziehungsberechtigten/Eltern erklären sich bereit, in diesen Institutionen mitzuwirken. Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten/Eltern regelt sich nach der GO (vgl. § 11 GO in der Anlage) und der SchulVO.
- (2) Die Erziehungsberechtigten/Eltern haben das Recht, mit der Schule nach Terminvereinbarung ein Gespräch über den Schüler zu führen. Die Erziehungsberechtigten/Eltern sind verpflichtet, den Schüler zur Einhaltung seiner Verpflichtungen anzuhalten. Die Erziehungsberechtigten/Eltern erklären sich damit einverstanden, dass gegenüber dem Schüler Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (vgl. § 12 Abs. 4 GO) angewandt werden können.
- (3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten der Schulausbildung zu beteiligen.

§ 4

Rechte und Pflichten des Schülers

- (1) Die Schule wünscht und fördert die Mitarbeit der Schüler in der Schülermitverantwortung. Diese Mitarbeit regelt sich nach der GO und der SchulVO.
- (2) Der Schüler ist verpflichtet, am Unterricht in den vorgesehenen Pflichtstunden sowie an den von ihm belegten Wahlstunden und an den für verpflichtend erklärten außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen pünktlich und regelmäßig teilzunehmen.
- (3) Der Schüler ist zur gewissenhaften Einhaltung der Schul- und Hausordnung verpflichtet.

§ 5

Rechte und Pflichten des Schulträgers

- (1) Der Schulträger lässt den Schüler in seiner Schule auf der Grundlage der für die Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart verbindlichen Lehrpläne (Marchtaler Pläne) und unter Beachtung der GO und SchulVO unterrichten und erziehen. Der Schulträger sorgt für einen geordneten Schulbetrieb.
- (2) Der Schulträger wird nur solche Lehrkräfte einstellen, die die GO und SchulVO anerkennen und bereit sind, die Schüler in diesem Sinne zu unterrichten und zu erziehen.
- (3) Der Schulträger hat das Recht, für die Kosten der Schulausbildung und Betreuung Schulgeld und Gebühren zu erheben. Die Höhe wird vom Schulträger nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.

§ 6 Haftung und Versicherung

- (1) Die Haftung des Schulträgers für Personen und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich nicht auf Geld, Schmuck oder sonstige Wertgegenstände, Fahrräder, Kraftfahrzeuge oder deren Zubehör oder auf Gegenstände, die auf dem Schulgelände liegen gelassen werden.
- (2) Die Schüler und Schülerinnen sind durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Diese erstreckt sich auf den Unterricht einschließlich der Pausen und andere schulische Veranstaltungen (z. B.: Schulausflüge, Schullandheimaufenthalte, Betriebsbesichtigungen, Betriebspraktika, Gemeinschaftsveranstaltungen, Schulsportveranstaltungen, Tätigkeit der Schülermitverantwortung) sowie auf den Weg zu und von der Schule oder an den Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet.
- (3) Die Erziehungsberechtigten/Eltern verpflichten sich gesamtschuldnerisch zum Ersatz für die vom Schüler verursachten Personen- oder Sachschäden unbeschadet der eigenen Haftung des Schülers. Die Erziehungsberechtigten/Eltern verpflichten sich hiermit zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für den Schüler.
- (4) Die Erziehungsberechtigten/Eltern verpflichten sich, jährlich innerhalb der Schüler- und Lehrerversicherungen, die Schülerzusatzversicherung und die Garderobenversicherung abzuschließen.

§ 7 Beendigung des Schulvertrages

Der Schulvertrag endet durch Ablauf oder Kündigung.

§ 8 Ablauf des Schulvertrages

Der Schulvertrag ist abgelaufen

1. mit der Entlassung des Schülers nach Erreichen des Schulabschlusses,
2. wenn der Schüler nach den Bestimmungen der staatlichen Schulaufsicht die Schule verlassen muss,
3. wenn der Schulträger die Trägerschaft der Schule aufgibt.

§ 9 Kündigung

- (1) Die Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten bis zum Ende eines Schuljahres kündigen. Der Schulträger kann ohne eine Frist den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Erziehungsberechtigten/Eltern
 - sich bewusst in Gegensatz zum Verständnis und zu den Zielen der Katholischen Freien Schulen stellen und Bemühungen um Änderung ihrer Haltung unzugänglich bleiben,
 - ihren Austritt aus der Kirche erklären,
 - den Schüler vom Religionsunterricht abmelden,
 - die satzungsgemäßen Pflichten nicht einhalten,
 - trotz Mahnung den Vereinsbeitrag, das Schulgeld bzw. sonstige Unkostenbeiträge nicht bezahlen.
- (3) Ein wichtiger Grund liegt ferner auch in den Fällen des § 8 Abs. 4 GO vor, nämlich wenn der Schüler
 - sich bewusst in Gegensatz zum Verständnis und zu den Zielen der Katholischen Freien Schulen stellt und erzieherischen Bemühungen um Änderungen seiner Haltung unzugänglich bleibt,
 - seinen Austritt aus der Kirche erklärt,
 - sich vom Religionsunterricht abmeldet oder
 - wenn es als Disziplinarmaßnahme im Sinne des § 12 GO erforderlich ist.

§ 10 Eintritt der Volljährigkeit

Bei Eintritt der Volljährigkeit eines Schülers wird dieser Schulvertrag mit dem Schüler fortgesetzt. Die Eltern des volljährigen Schülers bleiben weiterhin Vertragspartner für die sich aus diesem Vertrag nach Eintritt der Volljährigkeit des Schülers für sie noch ergebenden Rechte und Pflichten, insbesondere gilt die gesamtschuldnerische Haftung der Eltern nach § 6 weiter.

§ 11 Meinungsverschiedenheiten

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung und Auslegung dieses Vertrages, insbesondere über die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten, im Geiste christlichen Vertrauens beigelegt werden. Lassen sich solche Meinungsverschiedenheiten durch eine Aussprache nicht beheben, ist das Bischöfliche Stiftungsschulamt in Rottenburg um Vermittlung anzugehen mit dem Ziel einer vergleichsweisen Beilegung. Das Recht zur Beendigung des Schulvertrages durch Kündigung gemäß § 9 bleibt unberührt.

§ 12 Bestandteile des Vertrags

Die Vertragspartner verpflichten sich durch Abschluss dieses Vertrages zur Erhaltung der in der Satzung des Trägers und in der Grundordnung niedergelegten Regelungen. Die Grundordnung wird in der jeweils geltenden Fassung auf der Homepage der Schule zum Download bereit gestellt (www.st-jakobus-gymnasium.de).

§ 13 Vertragsänderungen, Vertragsausfertigungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages. Die beiliegende* Grundordnung ist Gegenstand dieses Vertrages.

(* Bitte von der Homepage der Schule herunterladen (www.st-jakobus-gymnasium.de), bzw. auf Wunsch Aushändigung durch die Schulleitung.)

Abtsgmünd, den _____

Ort, Datum _____

Schulleiter/Schulleiterin _____

Erziehungsberechtigte/Eltern _____